



**Neue Mustersatzungen für Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine;
Beschluss des OLG Zweibrücken vom 15.09.2017,
Aktenzeichen 3 W 44/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 2017 – 030 vom 13.03.2017 hatten wir unter anderem darüber informiert, dass das Registergericht Montabaur die Eintragung der neuen Satzung des Kreisverbandes Westerwald verweigerte, weil das Registergericht die satzungsmäßige Beschränkung der Vertretungsmacht des BGB-Vorstandes des Kreisverbandes nach außen, dass dieser Anmeldungen zum Vereinsregister nach Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen nur mit vorheriger Genehmigung des Landesverbandspräsidiums wirksam abgeben kann, für unzulässig hielt.

Über die Beschwerde des Kreisverbandes gegen die die Eintragung der Satzung ablehnende Zwischenverfügung des Registergerichts hat nunmehr das Oberlandesgericht Zweibrücken durch Beschluss vom 01.09.2017, Aktenzeichen 3 W 44/17, entschieden und die Beschwerde des Kreisverbandes zurückgewiesen. Der Beschluss des OLG ist im Volltext in Anlage beigefügt. Das weitere Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss wurde nicht zugelassen.

Das OLG ist der Auffassung, dass bei gesetzlich zwingend normierten Pflichten des BGB-Vorstandes des Vereins, so auch der gegenüber dem Vereinsregister bestehenden Pflicht, Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen beim Registergericht zur Eintragung anzumelden, die Vertretungsbefugnis des BGB-Vorstandes nach außen nicht durch Satzungsbestimmungen beschränkt werden könne, und dass entsprechende Satzungsbestimmungen, hier § 23 Abs. 2 d) der Kreisverbandssatzung auf Basis der Mustersatzung für rheinland-pfälzische DRK-Kreisverbände mit Ortsvereinen, unzulässig seien, sodass das Registergericht der Kreisverbandssatzung mit dieser Klausel zu Recht die Eintragung verweigert habe.

**DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz**

Justitiariat

Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz
www.drk-rlp.de

Datum:
19. September 2017

**Stefan Wittenberger
Leiter Justitiariat**

T: (0 61 31) 28 28 - 10 20
F: (0 61 31) 28 28 - 10 40
E: S.Wittenberger@lv-rlp.drk.de

AZ: Just-SW

**Amtsgericht Mainz
Vereinsregister-Nr. VR 0816**

**Umsatzsteuer-ID
DE149048555**

**Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE42ZZZ00000584317**

**Vorstand § 26 BGB
Anke Marzi
Landesgeschäftsführerin**

**Vorstand § 26 BGB
Manuel Gonzalez**

**Bankverbindungen
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 550 205 00
Konto 5 050 000
IBAN:
DE97550205000005050000
BIC: BFSWDE33MNZ**

**Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW-Gruppe)
BLZ 600 501 01
Konto 7 401 502 014
IBAN:
DE76600501017401502014
BIC: SOLADEST600**

Andererseits enthält die Beschlussbegründung eindeutige Aussagen dahin, dass die in unseren Mustersatzungen ebenfalls enthaltene Regelung, dass Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes gemäß § 19 Abs. 6 a) der Landesverbandssatzung bedürfen, von den Registergerichten von Amts wegen zu prüfen ist.

Dies bedeutet, dass die Registergerichte DRK-Satzungen auch ohne die jetzt beanstandete Klausel zur Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen nur eintragen dürfen, wenn sie zuvor von Amts wegen geprüft haben, dass die Genehmigung der Satzung oder Satzungsänderung durch den Landesverband erfolgt ist.

Im Ergebnis ist der Beschluss des OLG Zweibrücken daher hinzunehmen. **Der Beschluss betrifft alle unsere aktuellen Mustersatzungen für Bezirks-, Kreisverbände und Ortsvereine. Die beanstandete Klausel ist in der aktuellen Mustersatzung für Bezirksverbände in § 24 Abs. 2 d) enthalten, in den aktuellen Mustersatzungen für Kreisverbände mit gemischtem Vorstand (mit und ohne Ortsvereine) in § 23 Abs. 2 d), in den aktuellen Mustersatzungen für Kreisverbände mit hauptamtlichem Vorstand (mit und ohne Ortsvereine) in § 25 Abs. 4 d) und in der aktuellen Mustersatzung für Ortsvereine in § 21 Abs. 2 d).**

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für unsere Gliederungen, die eine den neuen Mustersatzungen bereits angepasste Satzung bereits beschlossen haben oder diese noch beschließen wollen?

Soweit die neue Satzung bereits beschlossen und vom zuständigen Registergericht bereits eingetragen wurde, ist nichts zu veranlassen. *(Der Beschluss des OLG Zweibrücken wirkt unmittelbar nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits, d.h. unmittelbar nur für die konkret beanstandete neue Satzung des Kreisverbandes Westerwald. Diese wird mit der beanstandeten Klausel nicht eingetragen werden. Da der Kreisverband keinen Vorsorgebeschluss gefasst hat, muss über die Anpassung seiner neuen Satzung an die Auffassung des OLG eine*

weitere Kreisversammlung entscheiden. Da der Kreisverband aus nachvollziehbaren Gründen keine weitere außerordentliche Kreisversammlung einberufen möchte, wird die Anpassung der Satzung voraussichtlich erst von der nächsten ordentlichen Kreisversammlung 2019 beschlossen werden, sodass die Eintragung der neuen Satzung auch erst dann erneut beantragt werden kann, es sei denn, das Registergericht erzwingt durch Fristsetzungen gegenüber dem Verein eine weitere außerordentliche Kreisversammlung zu einem früheren Zeitpunkt.)

Die vom zuständigen Registergericht eingetragenen Satzungen sind mit der vom OLG Zweibrücken für den Kreisverband Westerwald beanstandeten Klausel wirksam. Dass einige Registergerichte ihre Auffassung zum Zeitpunkt bei Eintragung der neuen DRK-Satzungen mit der beanstandeten Klausel aufgrund des Beschlusses des OLG Zweibrücken nunmehr ändern und diese Verbände auffordern, ihre Satzung durch Streichung der vom OLG beanstandeten Klausel anzupassen, ist möglich. Es greift aber, wenn die neue Satzung bereits eingetragen ist, ein Vertrauensschutz, sodass die Registergerichte unsere Gliederungen allenfalls auffordern können, ihre bereits eingetragenen neuen Satzungen bei der nächsten ordentlichen Bezirks-, Kreis- oder Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern, diese aber nicht durch kürzere Fristen dazu zwingen können, deswegen außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Von sich aus, d.h. ohne entsprechende Aufforderung des Registergerichts, die Satzung anzupassen, muss gar nichts veranlasst werden.

Soweit die neue Satzung bereits mit der beanstandeten Klausel beschlossen wurde und die Eintragung beim Registergericht bereits beantragt wurde, jedoch noch nicht erfolgt ist, oder demnächst erst beantragt werden soll, gilt:

Soweit der Eintragungsantrag bereits gestellt wurde, ist nichts zu veranlassen und die Entscheidung des zuständigen Registergerichts abzuwarten. Ist der Eintragungsantrag noch nicht gestellt, ist er ganz normal zu stellen für die Satzung mit der beanstandeten Klausel.

Wird die Eintragung unter Berufung auf die Entscheidung des OLG abgelehnt, ist die Satzung entsprechend anzupassen. Wurde ein Vor-

ratsbeschluss hierzu gefasst gemäß unserer Empfehlung vom März 2017, kann die Anpassung ohne erneuten Versammlungsbeschluss erfolgen. Ohne entsprechend formulierten Vorratsbeschluss bedarf es eines weiteren Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung, um die beanstandete Klausel aus der Satzung herauszunehmen und deren Eintragung zu bewirken.

Steht die Beschlussfassung über die neue Satzung erst noch an, wird aufgrund des Beschlusses des OLG Zweibrücken empfohlen, diese ohne die beanstandete Klausel zu beschließen. Dies kann in der Versammlung auch dann noch erfolgen, wenn der vorab verteilte Satzungsentwurf noch die beanstandete Klausel enthielt.

Unabhängig davon bleibt die Empfehlung, mit der Beschlussfassung über eine neue Satzung einen Vorratsbeschluss gemäß der Empfehlung im Rundschreiben Nr. 2017 – 30 zu fassen, aufrecht-erhalten.

Es ist immer damit zu rechnen, dass ein Registergericht eine Klausel erstmals beanstandet, die bisher noch nie beanstandet wurde, und der Vorratsbeschluss schützt den Verein davor, wegen solcher Beanstandungen eine weitere Versammlung einberufen zu müssen.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben auch Ihren Ortsvereinen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Gonzalez
Vorstand

Anlage